



Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

.

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender

PROJEKTTRÄGERVERTRAG

geschlossen.



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum.....	3
§ 4	Ansprechpartner	4
§ 5	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers.....	5
§ 6	Personalmanagement des Auftragnehmers.....	7
§ 7	Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten.....	8
§ 8	Mitwirkung des Auftraggebers.....	9
§ 9	Treuhänderschaft.....	10
§ 10	Beleihung	11
§ 11	Vergütung.....	12
§ 12	Abrechnung der Leistungen und Zahlungen	14
§ 13	Nutzungsrechte.....	15
§ 14	Vertraulichkeit	15
§ 15	Datenschutz.....	16
§ 16	Gewährleistung der Neutralität	17
§ 17	Kündigungs-/Rücktrittsrecht, Vertragsstrafen	19
§ 18	Weisungs- und Kontrollbefugnisse.....	22
§ 19	Haftung	23
§ 20	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit/ Vergütungsobergrenze.....	24
§ 21	Prüfrechte des Bundesrechnungshofes	25
§ 22	Regelungen zur Vertragsbeendigung	25
§ 23	Wechsel des AN.....	26
§ 24	Ergänzende Bestimmungen.....	27

Anlagen

Anlage 1: Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr

Anlage 2: Arbeitszeitznachweis

Anlage 3: Niederschriften über die Verpflichtung nach dem VerPflG

Anlage 4: Reisekostenregelungen



§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme und Durchführung der Projektträgerschaft und des Projektmanagement im Bereich nachhaltiger urbaner Mobilitätspläne (Sustainable Urban Mobility Plans, SUMPs) im Rahmen des Nationalen SUMP-Unterstützungsprogramm „nachhaltig.mobil.planen.“.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) diese Vertragsunterlage,
- b) Leistungsbeschreibung vom (wird mit Vertragsschluss ergänzt),
- c) Anlage zur Eigenerklärung zur Umsetzung des Artikel 5k der VO (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022,
- d) das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung,
- e) Reisekostenregelungen (Anlage 4)
- f) Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004, einzusehen unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm,
- g) Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr (Anlage 1),
- h) Niederschriften über die Verpflichtung nach dem VerPflG,
- i) der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).

Ergänzend sind für die Konkretisierung bzw. Auslegung des Vertrages die zusätzlichen Auskünfte zum Vergabeverfahren (Fragen-Antwort-Katalog) heranzuziehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen.

§ 3 Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum

- (1) Mit dem Zuschlag ist zwischen dem AG und dem AN ein Vertrag zustande gekommen (Vertragsschluss).
- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 31.12.2029.
- (3) Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag zweimal, um je 6 Monate zu verlängern. Im Falle der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption wird die Absicht in



Textform von dem AG spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit gegenüber dem AN mitgeteilt.

§ 4 Ansprechpartner

(1) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende/n Ansprechpartner/in:

N.N.

E-Mail:

Tel:

– Ansprechpartner/in für die Abrechnung:

N.N.

E-Mail:

Tel:

(2) Der AN benennt als hauptverantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in für die Projektleitung:

N.N.

E-Mail:

Tel:

Vertreter/in:

E-Mail:

Tel:

Diese/r Ansprechpartner/in bzw. dessen Vertreter/in übernimmt die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AN und AG. Soweit erforderlich, stellt der/die Ansprechpartner/in sowie gegebenenfalls dessen/deren Vertreter/in die interne Abstimmung, Koordination und Abgabe sowie Entgegennahme einer rechtsverbindlichen Erklärung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit sicher.

(3) Der AN benennt als verantwortliche/n Ansprechpartner/in im Bereich Finanzen gem. Abschnitt 4.3 der Leistungsbeschreibung:

E-Mail:

Tel:



Vertreter/in:

E-Mail:

Tel:

Diese/r ist verantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in im Zuge der Übertragung der treuhänderischen Verwaltung der Fördermittel. Diese Personen müssen in ihrer Funktion unabhängig sein.

§ 5 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN erbringt sämtliche vertraglich vereinbarte Leistungen in der vereinbarten Qualität, fachgerecht sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu den mit dem AG vereinbarten Terminen und in Abstimmung mit ihm. Ist im Rahmen der Leistungserbringung festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird der AN den AG hierüber unverzüglich informieren.
- (2) Der AN hat darauf zu achten, dass bei der Erbringung der Leistung die Einhaltung umweltvertraglicher Belange nach Nr. 4.10 der Leistungsbeschreibung Berücksichtigung finden.
- (3) Der AN hat gem. Nr. 4.14 der LB im Fall des Wechsels des Projektträgers zum Ende dieses Vertrages mit einem vom AG als Nachfolger in der Projektträger-Funktion bestimmten Dritten alle Unterlagen und notwendigen Informationen zur reibungslosen Fortführung der Projektträgerschaft zu übergeben. Der AN hat dem AG für den Nachfolger alle Unterlagen und notwendigen Informationen, Dokumentationen, Dateien und Unterlagen zur Austauschplattform für Projektinformationen einschließlich aller Funktionalitäten, die zu einer reibungslosen und ordnungsgemäßen Fortführung der Projektträgerschaft und ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind, vollständig bzw. funktionsfähig unverzüglich zu übergeben. Er hat den Übergang der Aufgabenerledigung auch über die Bereitstellung vorhandener sonstiger Unterlagen hinaus konstruktiv zu unterstützen. Der AN hat den Nachfolger bestmöglich über die bisherigen Prozesse, über die bisherigen Förderverfahren, die Verwaltungs- und Bescheidungspraxis und über besondere Merkmale der Förderprojekte zu unterrichten. Die Überleitungsphase muss schnellstmöglich, spätestens nach zwei Monaten, abgeschlossen sein. Der AN hat einen möglichst reibungslosen Übergang der Projekte mit dem Ziel einer bruch- und verzögerungsfreien Fortführung der Förderung und der Projekte sicherzustellen.
- (4) Der AN unterrichtet den AG rechtzeitig über Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind und prüft



fortlaufend, ob die vertragsgegenständlichen Leistungen namentlich in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erbracht werden können. Stellt der AN fest, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährdet ist, setzt er den AG hiervon unverzüglich und unter Angabe der die Gefährdungslage auslösenden Gründe in Kenntnis.

- (5) Der AN wird dem AG unverzüglich mitteilen, wenn sich bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, der AN seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln eingeleitet wird. Dies gilt insbesondere im Falle der Treuhandbestellung und/oder Beleihung.
- (6) Die grundsätzlichen Informationspflichten des AN gegenüber dem AG ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Weitere Informationspflichten können zwischen AG und AN vereinbart werden.
- (7) Der AN ist nicht zum Erlass von allgemeinen Bestimmungen (z. B. allgemeine Nebenbestimmungen) berechtigt.
- (8) Der AN kann nach einvernehmlicher Festlegung mit dem AG im Einzelfall oder für bestimmte Bereiche und Zeiträume Aufgaben des AG im Rahmen dieses Vertrages auch gegenüber nachgeordneten Dienststellen der öffentlichen Hand und gegenüber ausländischen Partnern und internationalen Organisationen wahrnehmen.
- (9) Der AN arbeitet auf Anforderung des AG mit Dritten zusammen und stellt diesen die für ihre Arbeit notwendigen Informationen bereit, sofern es sich nicht um schutzbedürftige Daten handelt. Hierbei kann es sich z. B. um externe Evaluatoren, den Bundesrechnungshof oder andere Externe handeln.
- (10) Der AN ist verpflichtet, gegenüber Dritten schriftlich und mündlich angemessen darauf hinzuweisen, dass er Aufgaben des AG wahrnimmt. Dazu gehört, dass der AN im Rahmen seiner Tätigkeit für diese Fördermaßnahmen die Corporate Design-Vorgaben der Bundesregierung unter besonderer Berücksichtigung der BMV-Spezifikationen zu beachten hat. Das Layout der vom AN zu nutzenden BMV-Materialien sowie der von ihm erstellten Schriftstücke und Materialien ist im Vorfeld der Nutzung mit dem AG abzustimmen.
- (11) Im Rahmen von öffentlichen Auftritten des AN in der Funktion als Projektträger ist angemessen auf die Funktion als (beliehener) Projektträger hinzuweisen. Bei medienwirksamen



Fotos, die der AN fertig/fertigen lässt, sind das BMV-Logo und das Förderlogo zu verwenden, sodass für Dritte ersichtlich ist, dass es sich um eine Bundesförderung handelt. Eine Verbreitung der Fotos ohne diese Logos ist nicht zulässig.

§ 6 Personalmanagement des Auftragnehmers

- (1) Für die Leistungserbringung dürfen auf Verlangen des AG Projektleiter, Verantwortliche für Finanzen und die jeweilige Vertretung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wirksam auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547, geändert durch Gesetz vom 15. August 1974, BGBl. I S. 1942, VerpflG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet werden. Diese Personen haben gem. § 1 VerpflG die über die Verpflichtung geführte Niederschrift zu unterzeichnen. Kann die Verpflichtung aus Gründen, die der zu verpflichtenden Person zurechenbar sind, nicht oder nicht wirksam durchgeführt werden, kann der AG mit dieser Begründung den Austausch dieser Person verlangen, ohne dass er hierdurch in Annahmeverzug gerät. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt während der gesamten Vertragslaufzeit durch die als geeignet festgestellten Personen des AN gemäß Angebot (Formblatt F-Team). Sie können nur aus wichtigem Grund durch Personen mit mindestens vergleichbarer Eignung (Qualifikation/berufliche Erfahrung) ausgetauscht werden.
- (3) Der AN hat einen beabsichtigten Austausch unverzüglich, möglichst vier Wochen vor dem beabsichtigten Austausch anzuzeigen, wenn z. B. die als geeignet festgestellte/n Person/en aus nachvollziehbaren Gründen nicht zur Verfügung steht/stehen. Es ist eine Ersatzperson zu benennen, die erforderlichen Eignungsnachweise sind vorzulegen. Der Einsatz ist erst nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (4) Der AG kann den Austausch einer vom AN für die Leistungserbringung eingesetzten Person fordern, wenn eine mangelhafte Leistungserfüllung vorliegt oder diese zu erwarten ist. Der AG hat die Forderung zu begründen. Der AN hat dem AG innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des AG eine gleichwertige Ersatzperson vorzuschlagen und die erforderlichen Eignungsnachweise vorzulegen. Der Einsatz ist erst nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (5) Die durch einen solchen Austausch von Personen in Absatz (3) und (4) entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.



- (6) Der AN setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und verwaltungstechnischen Erfahrungen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt. Dies umfasst insbesondere administrativ erfahrene Mitarbeiter, die mit den einschlägigen, für die öffentliche Verwaltung geltenden Bestimmungen, insbesondere des Verwaltungsverfahrens- und Zuwendungsrechts, vertraut sind.
- (7) Der AN stellt die kontinuierliche Leistungserbringung, vor allem durch eine effektive und vorausschauende Personaleinsatzplanung insbesondere mit Blick auf Aufwandsspitzen, sicher. Er gewährleistet eine transparente und leistungssichernde Abwesenheits- bzw. Vertretungsregelung.
- (8) Der AN trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal in dem für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gebotenen Maße fortgebildet wird. Die Kosten der Fortbildung trägt der AN. Die Teilnahmen an Fortbildungen sind nicht als Aufwand gegenüber dem AG abrechenbar.
- (9) Der AN wird alle notwendigen Vorkehrungen (ggf. auch durch organisatorische Maßnahmen) treffen, um sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal den Verpflichtungen zur Neutralität gemäß § 16 sowie zur Vertraulichkeit gemäß § 14 und zum Datenschutz gemäß § 15 nachkommt.

§ 7 Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten

- (1) Der AN darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des AG übertragen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Ausschlussgründe gem. §§ 123 oder 124 GWB vorliegen oder Zweifel an seiner Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (Eignung) bestehen. Zu den im Angebot mit ihren jeweiligen Leistungsbereichen benannten Unterauftragnehmern gilt die Zustimmung des AG bereits mit Vertragschluss als erteilt.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des AN gegenüber dem AG unberührt.
- (3) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.



§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der AG trifft anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen, angemessenen Frist.
- (2) Die gemäß Nr. 4.4 der LB aufgeführten Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellungen des AG sind abschließend. Sofern im Einzelfall erforderlich, können weitere Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellungen des AG einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (3) Beistellungen des AG darf der AN nur nutzen, wenn und soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Der AN trägt dafür Sorge, dass auch seine Unterauftragnehmer und andere in die Vertragserfüllung eingebundene Dritte diese Vorgaben beachten.
- (4) Kommt der AG seinen Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in gebotener Weise nach, hat der AN dies dem AG unverzüglich bei dem gemäß § 4 Absatz 1 benannten fachlichen Ansprechpartner schriftlich anzuzeigen und den AG zur Einhaltung seiner Mitwirkungs- bzw. Beistellungspflicht aufzufordern.
- (5) Der AN wird im Rahmen des ihm zumutbaren Beistellungen unverzüglich nach Bereitstellung auf ihre Eignung und Funktionsfähigkeit prüfen. Gelangt er zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Beistellung ungeeignet oder nicht vollumfänglich funktionsfähig ist, teilt er dies dem AG unverzüglich mit.
- (6) Kommt der AN den Pflichten gemäß Absatz 4 und 5 nicht nach, kann er sich gegenüber dem AG nicht darauf berufen, dass dieser seinen Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in gebotener Weise nachgekommen wäre.
- (7) Der AG stellt dem AN die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen - soweit vorhanden und rechtlich zulässig - rechtzeitig zur Verfügung.
- (8) Der AG führt voraussichtlich innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss mit dem AN ein Auftaktgespräch, in dem das weitere Vorgehen unter anderem bezüglich der folgenden Themen vereinbart wird:
 - Konkretisierung des Arbeits- und Zeitplans
 - Gestaltung der Verfahrensschritte im Einzelnen auf der Basis des Angebots



- Konkretisierung von Prozessen der Zusammenarbeit (wird schriftlich festgehalten und werden zum Bestandteil des Vertrages)
- Austausch von Anliegen beider Vertragsparteien
- Informationszugang und weitere Unterlagen und Informationen zu den Fördermaßnahmen

Darüber hinaus informiert der AG den AN über relevante Entwicklungen der Fördermaßnahmen.

§ 9 Treuhänderschaft

- (1) Der AG kann den AN gemäß § 44 Abs. 3 BHO für diesen Vertrag mit der treuhänderischen Verwaltung der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Fördermittel zur Durchführung der in den Anwendungsbereich des Vertrags fallenden Leistung beauftragen, wenn der AN für eine solche Verwaltung geeignet ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt sich der AN bereits heute mit der etwaigen treuhänderischen Verwaltung einverstanden.
- (2) Der Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung wird durch Erklärung des AG erteilt. In diesem Fall ist der AN zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel, insbesondere nach den nachstehenden Grundsätzen verpflichtet.
- (3) Der AG stellt dem AN jährlich die zur Bewirtschaftung benötigten Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Der AN darf finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der jeweils veranschlagten Jahresbeträge eingehen. Der AG behält sich vor, den Dispositionsrahmen zu ändern. Bestandskräftig gewordene Bewilligungsbescheide bleiben hiervon unverändert.
- (4) Der AN ist berechtigt, im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Ausgaben und Einnahmen für bewilligte Zuwendungen im Abrufverfahren zu veranlassen. Hierzu verwendet er das Projektförderinformationssystem „profi“. Dies schließt nicht das Recht ein, förmliche Kassenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Der AG kann die Berechtigung gemäß Satz 1 jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (5) Soweit Mittel zu viel, zu früh oder sonst nicht bedarfsgerecht angefordert oder ausgezahlt worden und nicht mit der nächsten Zahlung zu verrechnen sind, veranlasst der AN die unverzügliche Mittelrückzahlung an den AG. Das gleiche gilt für gegebenenfalls von Zuwendungsempfängern geschuldete Zinsen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen (auch nach Vorhabenende).



- (6) Erfolgen Auszahlungen nach VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO nicht im Abrufverfahren, sondern im Anforderungsverfahren sind die Absätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.
- (7) Gehen Zahlungen statt bei der Bundeskasse beim AN ein, sind diese unverzüglich an die Bundeskasse weiterzuleiten. Erfolgt die Weiterleitung nicht unverzüglich, ist der Betrag mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB vom Zahlungseingang bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Das Gleiche gilt für nicht unverzüglich veranlasste Rückzahlungen gemäß vorstehendem Absatz 5. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von weiteren Verzugs- und Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- (8) Der AN führt über die Treuhandmittel getrennt von seinem Vermögen und den Mitteln Dritter Buch. Er wird die Buchhaltung so gestalten, dass jederzeit der Nachweis über die Verwendung und den Stand der Verpflichtungen zu Lasten der Treuhandmittel gewährleistet ist. Der AN legt dem AG jeweils zum 31. März eines jeden Jahres über die Verwendung der im Vorjahr verwalteten Treuhandmittel, die von ihm eventuell vereinnahmten Rückzahlungen und sonstigen Zahlungen der Zahlungsempfänger Rechnung.
- (9) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Treuhandverhältnisses legt der AN dem AG einen zusammenfassenden Schlussbericht vor. Er besteht aus einer kurzen Darstellung der Ziele der Förderung, der erreichten Ergebnisse und der verbrauchten Mittel.

§ 10 Beleihung

- (1) Der AG beabsichtigt, den AN gemäß § 44 Abs. 4 BHO zu beleihen. Beleihung bedeutet die Übertragung staatlicher Funktionen auf einen privaten Rechtsträger mit der Befugnis, selbstständig die ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Der Beliehene hat dann gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG den Status einer Behörde. Die Beleihung des AN erfolgt durch Verwaltungsakt. Erst mit Zugang des Bescheids ist es dem AN gestattet, die ihm mit der Beleihung übertragenen hoheitlichen Befugnisse wahrzunehmen. Weitere Einzelheiten sind dem Muster-Beleihungsbescheid zu entnehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Beleihung besteht nicht. Die Beleihung erfolgt nur insoweit, als dies in Anbetracht der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen und insbesondere unter dem Gesichtspunkt möglicher Interessenskollisionen zulässig und sachdienlich ist. Umfang und Inhalt der Beleihung richten sich nach dem Bedarf des AG. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt sich der AN bereits heute mit seiner etwaigen Beleihung einverstanden.



- (3) Im Falle der Beleihung untersteht der AN der Rechts- und Fachaufsicht des AG. Die aufsichtführende Behörde ist jederzeit berechtigt, Förderentscheidungen selbst zu treffen oder vertragsgegenständliche Leistungen zu übernehmen (Selbsteintrittsrecht siehe auch § 18 Absatz 6). Die zur Ausübung der Aufsicht vom AG für erforderlich gehaltenen Unterlagen sind dem AG oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung in der von ihm bestimmten Frist, Art und Umfang zur Verfügung zu stellen. Der AG hat das Recht, jederzeit bis zu zwei Mitarbeiter/-innen/externe Prüfer an den AN zu entsenden, um die Projekte beim AN zu begleiten bzw. zu prüfen. Der AN stellt in diesem Fall dem AG Arbeitsplätze und Ansprechpersonen bereit.
- (4) Im Falle der Beleihung hat der AN für die Dauer der Beleihung sicherzustellen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 BHO erfüllt, insbesondere dass er durchgehend eine juristische Person des Privatrechts darstellt und die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bietet.
- (5) Vertragsänderungen, Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe gemäß §§ 58,59 BHO erfolgen durch den AG. Die Ermächtigung kann im Einzelfall auf den AN übertragen werden. Der AN stellt dem AG alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Insolvenzforderungen verfolgt der AN in eigener Verantwortung und meldet dies unverzüglich dem AG.

§ 11 Vergütung

- (1) Bei den vereinbarten Preisen ist öffentliches Preisrecht zu beachten.
- (2) Die Vergütung der Leistungen gem. Leistungsbeschreibung erfolgt nach tatsächlich entstandenem Aufwand entsprechend den angebotenen Stundensätzen gemäß Preisblatt (vgl. Abschnitt B). Die Stundensätze umfassen alle Personal- und Sachkosten einschließlich Nebenkosten. Die Personalkosten umfassen auch alle Personalneben- und sonstige Personalgemeinkosten (z.B. Kosten des inneren Dienstes, der Leitung, allgemeinen Verwaltung, Fortbildungskosten). Die Sachkosten umfassen auch alle einem Büroarbeitsplatz unmittelbar zurechenbaren Sachkosten wie Raumkosten, laufende Sachkosten (z.B. Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel), Kapitalkosten für die Büroausstattung einschließlich deren Unterhaltung sowie sonstige jährliche Investitionskosten (z.B. kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung). Sie werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Dienstleistung im 15-Minuten-Takt abgerechnet.
- (3) Notwendige Fahrt- und Übernachtungskosten für Reisen innerhalb Deutschlands werden zum jeweiligen Pauschalpreis gemäß Angebotsschreiben vergütet. Der



Pauschalfestpreis enthält alle Personal-, Sach- und Reisekosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Reisezeiten werden grundsätzlich nicht vergütet, es sei denn, der AN erbringt Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung und führt darüber einen Stundennachweis. Reisen am Sitz des AN sowie in einem Umkreis von 20 Kilometern des regelmäßigen Sitzes können nicht abgerechnet werden.

- (4) Die Lizenzkosten für die profi-Arbeitsplätze und die e-Akte PT-Arbeitsplätze werden auf Nachweis in tatsächlicher Höhe vom AG erstattet.
- (5) Für die Leistungserbringung erforderliche und vom AG als notwendig anerkannte und vorab genehmigte Sachkosten werden in nachgewiesener entstandener Höhe erstattet. Dabei hat der AN die Vorgaben der haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Abrechnung sind die hierfür anfallenden Kosten gesondert auszuweisen und durch detaillierte Nachweise zu belegen.
- (6) Für den Gesamtbetrag der Vergütung nach den Absätzen 2-5 wird zunächst als Vergütungsobergrenze entsprechend der Wertungssumme gem. Angebotsschreiben und der Kosten der Lizenzen für die profi Arbeitsplätze und die e-Akte PT Arbeitsplätze in Höhe von: (wird mit Vertragsschluss ergänzt)

netto (ohne Umsatzsteuer):	€
Kosten profi Arbeitsplätze:	€
Kosten e-Akte PT Arbeitsplätze	€
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ¹ :	€
brutto (mit Umsatzsteuer):	€

festgelegt.

- (7) Die Vergütung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Erfüllung der Pflichten des AN, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 BHO verwendet werden.
- (8) Der AN teilt dem AG jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die abzurechnenden Leistungen die Vergütungsobergrenze gem. Abs. 7 zu ca. 80 % erreichen oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistungen innerhalb der Vergütungsobergrenze entgegenstehen. In diesem Fall, prüft der AG auf der Grundlage des § 20 (Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit/ Vergütungsobergrenze), ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Vergütungsobergrenze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel



notwendig und angemessen ist. Ein Rechtsanspruch auf Anpassung der Vergütungsobergrenze besteht nicht.

§ 12 Abrechnung der Leistungen und Zahlungen

- (1) Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Sie hat binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen (§15 VOL/B). Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (2) Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen quartalsweise nachschüssig. Der AN legt jeweils zur Hälfte des Folgequartals eine Rechnung mit:

- Arbeitszeit-/Stundennachweisen je Mitarbeiter und Mitarbeiterin (Stundenzettel)
- Nachweis der durchgeführten Reisen und Abstimmungstreffen mit AG und auf der Ebene der Projekte und Vorhaben
- gegebenenfalls Belege für sonstige Sachkosten

Jeweils zum 31.01. des Folgejahres erstellt der AN eine Jahresrechnungsaufstellung für das vorangegangene Kalenderjahr.

Die Dokumentation der Leistungen (Stundennachweis) nach den Mustervorgaben des AG (siehe Muster Arbeitszeitznachweis) und die Rechnungslegung sind nicht gesondert als Leistung abrechnungsfähig.

- (3) Die Einhaltung der Zahlungsfristen setzt die rechtzeitige Vorlage einer prüfbaren Rechnung gemäß § 17 Nr. 1 VOL/B voraus.
- (4) Die Rechnung ist zwingend über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) nach vorheriger Registrierung unter: <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> nach den Vorgaben der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) in elektronischer Form einzureichen.

Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den AG ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer (ID): 991-02300-41 zwingend erforderlich.

Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn es liegt eine Ausnahme gem. § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs- Verordnung vor. § 15 VOL/B bleibt unberührt.



- (5) Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in den Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (6) Jegliche Zahlung erfolgt bargeldlos unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen oder Forderungen. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag unverzüglich zu erstatten.

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle Leistungs-/Arbeitsergebnisse - einschließlich Vorstufen wie z.B. Entwürfe - im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Nutzungs- und sonstige Rechte, die dem AN als Zuwendungsgeber eingeräumt werden, sind dem AG entsprechend unentgeltlich zu übertragen.
- (2) Im Einzelfall kann der AG einer Nutzung von Leistungen oder Teilen davon durch den AN zustimmen. Dem AG ist vorab die geplante Nutzung mit Begründung zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung kann auch in Textform per E-Mail erteilt werden.
- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungsrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 14 Vertraulichkeit

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungsausführung bekanntwerdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG an Dritte – auch nicht an andere staatliche Institutionen, die nicht dem AG zugeordnet sind – weiterzugeben. Ferner ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die als AN erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen nur so genutzt werden können, dass Dritten keine wettbewerblichen Nachteile entstehen. Die



Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und einem Mitarbeiter beendet wird.

- (2) Der AN hat auch Dritte, die nach Zustimmung des AG vom AN zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten nach Beendigung des Vertrages mindestens 5 Jahre weiter fort.

§ 15 Datenschutz

- (1) Als beliehener Projektträger übernimmt der AN die Verarbeitung personenbezogener Daten mit gewisser Eigenständigkeit und somit nicht weisungsgebunden, so dass die Parteien nicht vom Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses i. S. d. Art. 4 Nr. 8 i.V.m. Art. 28 DGSVO ausgehen. Der AN ist für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und hat daher die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die konkreten Anforderungen nach Ziff. 4.8 der LB zu beachten.
- (2) Der AN darf die vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten intern nur solchen Mitarbeitenden zur Kenntnis bringen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages zwischen AG und AN beauftragt sind. Er ist verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einzusetzen, welches sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (3) Der AN verpflichtet sich zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der an ihn übermittelten oder der von ihm zur Auftragserfüllung erhobenen, erforderlichen, personenbezogenen Daten gemäß Art. 5, 24, 25 und 32 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹

¹Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) ist gemäß Art. 99 Abs. 2 seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbares Recht; das BDSG ist aufgrund des Vorrangs der DSGVO nicht mehr anwendbar, soweit die DSGVO abweichende Regelungen trifft oder Öffnungsklauseln vorsieht, von denen der nationale Gesetzgeber für eine Nachfolgeregelung zum BDSG Gebrauch machen wird.



- (4) Die Speicherung und sonstige Verarbeitung von Daten durch den AN erfolgt ausschließlich innerhalb der EU und des EWR sowie, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO besteht, der Schweiz, es sei denn, der AG stimmt auf schriftliche Nachfrage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung innerhalb weiterer Drittstaaten zu. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.
- (5) Der AN verpflichtet sich, nur Unterauftragnehmer zu beauftragen, die sich ihrerseits gegenüber dem AN insbesondere auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen und gesetzeskonformen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung verpflichten. Die vertraglichen Vereinbarungen sind im Falle einer Auftragsverarbeitung gegenüber dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Im Falle einer Funktionsübertragung an Unterauftragnehmer setzt die Übermittlung der vom Auftrag umfassten, personenbezogenen Daten eine Rechtmäßigkeitsprüfung durch den AN voraus. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG jederzeit Auskunft über die beauftragten Unterauftragnehmer zu geben.
- (6) Der AN führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 DSGVO ein aktuelles Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere der im Rahmen dieses Auftrags durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.
- (7) Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Verarbeitung von vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, beispielsweise ein Verlust der Daten, unberechtigte Übermittlung oder sonstige Verarbeitung der Daten entgegen des Übermittlungszweckes. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Pflichten des AN nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der AN unterrichtet den AG auch unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem AN anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.
- (8) Der AN verpflichtet sich, alle vom Auftrag betroffenen, personenbezogenen Daten unverzüglich nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 16 Gewährleistung der Neutralität

- (1) Bei der Leistungserbringung hat der AN einschließlich anderer Unternehmen i. S. d. § 47 VgV, mit ihm oder diesen gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich verbundene



Rechtssubjekte oder seine / deren eingesetzten Unterauftragnehmer Interessenkollisionen jedweder Art, insbesondere aber nach §§ 20 und 21 VwVfG zu vermeiden. Der AN, mit ihm gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich verbundene Rechtssubjekte und seine/ deren eingesetzten Unterauftragnehmer dürfen bis zum Ende der Vertragslaufzeit außerhalb der vertraglichen Leistungen und ohne Zustimmung des AG keinerlei Tätigkeiten planen, durchführen oder sich zu solchen Tätigkeiten verpflichten, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Leistungen zu beeinträchtigen und/oder die auf sonstige Art und Weise mit den Förderaufrufen Nachhaltige urbane Mobilitätspläne (SUMP) aus 2024 und 2023 der Förderrichtlinie Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme und der neuen Förderrichtlinie Nachhaltige urbane Mobilitätspläne in Zusammenhang stehen. Tritt bei einem Mitarbeiter des AN, bei dem AN selbst oder einem beauftragten Unterauftragnehmer ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit auf, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich zu informieren und das Förderverfahren erst nach Rücksprache und mit Zustimmung des AG fortzusetzen. Ein Ausschluss der Mitarbeitenden wegen Besorgnis der Befangenheit gilt ggf. auch für zukünftige Förderverfahren. Die Besorgnis der Befangenheit besteht nach Abschluss der früheren Tätigkeit fort.

- (2) Der AN darf ohne Zustimmung des AG zeitgleich keine Dienstleistungen für Dritte mit widerstreitenden Interessen („Interessenkollision“) bis zum Ende der Vertragslaufzeit übernehmen. Eine Interessenkollision kann insbesondere vorliegen, wenn der AN selbst derzeit Antragsteller für den in der LB aufgeführten Fördergegenstand (Nachhaltige urbane Mobilitätspläne (SUMP)) ist oder beabsichtigt Antragsteller zu werden und/ oder Beratungsleistungen gegenüber Antragstellern für den in der LB aufgeführten Fördergegenstand erbringt oder beabsichtigt zu erbringen.
- (3) Der AG wird die Zustimmung nach Absatz 2 erteilen, wenn der AN Maßnahmen (z. B. organisatorische, personenbezogene, qualitätssichernde und IT-gestützte Maßnahmen) nachweist, die aus Sicht des AG geeignet sind, die zur Vertragserfüllung erforderliche Neutralität sicherzustellen und eine Interessenkollision auszuschließen. Im Falle der Zustimmung werden die Maßnahmen als Leistungspflicht des AN gem. § 5 aufgenommen und Vertragsbestandteil.
- (4) Jede Person des AN der an der Erfüllung der vertraglichen Leistung mitwirkt, ist zur neutralen Aufgabenerfüllung verpflichtet.
- (5) Der AN ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung verpflichtet, die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen), die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sowie das Rundschreiben des BMI zum



Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung entsprechend anzuwenden. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, angemessene präventive Organisationsmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu implementieren und zu dokumentieren. Die Mitarbeiter/-innen des AN sind auf Kosten des AN in entsprechenden Unterrichtungen und Schulungen zu sensibilisieren. Auf Anforderung des AG hat der AN für alle Mitarbeiter/-innen einen Nachweis der Unterrichtungen und Schulungen zu erbringen. Auf Anforderung des AG sind konkrete präventive Maßnahmen zu ergreifen. Damit zusammenhängende Aufwände (z. B. Teilnahmen an Schulungen) werden nicht vom AG vergütet.

- (6) Das Bundesministerium für Verkehr hat in einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner Grundsätze für die gemeinsame Zusammenarbeit zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben. Der als Anlage 1 beigefügte Verhaltenskodex ist zu beachten.
- (7) Der AN verwirkt für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine Neutralitätsverpflichtung gemäß den Absätzen 1 bis 2 eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 2.500,00 Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Vergütungsobergrenze. Ein Verstoß gegen die Neutralitätsverpflichtung berechtigt den AG außerdem zur außerordentlichen Kündigung.

§ 17 Kündigungs-/Rücktrittsrecht, Vertragsstrafen

- (1) Unbeschadet der Kündigungsrechte des AG gem. § 133 GWB gelten folgende Regelungen. Der AG ist berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN:
 - a) auch nach angemessener Frist die vom AG geforderte Verpflichtung zur Benennung einer gleichwertigen Ersatzperson nicht erfüllt oder der benannten Person vom AG nicht zugestimmt wird oder
 - b) die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringen kann oder erbracht hat und damit das Ziel des Auftrags gefährdet ist.
- (2) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. Ein solcher wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der AN/seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und dessen Mitarbeiter im Rahmen der Vorbereitung zur oder der Leistungserbringung selbst



- a) nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt/stellen, anbietet/anbieten, verspricht/versprechen oder gewährt/gewähren, annimmt/annehmen,
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern, Dritten oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen/begeht oder dazu Beihilfe leisten/leistet, die unter § 298 des Strafgesetzbuches (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung oder Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), § 17 oder § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Verwertung von Vorlagen) fallen oder
 - d) eine unwahre Neutralitätserklärung abgegeben hat/haben oder gegen die Neutralitätserklärung verstoßen hat/haben. Dies gilt auch wenn die Personen des AN und/ oder seiner Unterauftragnehmer gegen die Neutralitätspflichten verstoßen hat/ haben.
- (3) Weitere wichtige Gründe, die den AG berechtigen, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sind insbesondere Verletzungen der folgenden Pflichten aus dem Vertrag:
- a. der AN kann die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht, nicht rechtzeitig oder wiederholt nicht in der vereinbarten Qualität erbringen oder hat sie nicht wie gefordert erbracht und damit das Ziel des Auftrags gefährdet;
 - b. die Nichtannahme der Beleihung bzw. der Widerruf des bereits erteilten Einverständnisses zur Beleihung;
 - c. die Nichtannahme des Treuhandverhältnisses;
 - d. eine erhebliche Verletzung der Vorgaben des § 10 (Beleihung) oder und seiner Verpflichtungen als Treuhänder (§ 9);
 - e. eine erhebliche oder wiederholte Verletzung der Vorgaben gemäß § 11 und § 12 (Vergütung und Abrechnung) dieses Vertrages;



- f. ein Verstoß gegen die Regelungen der §§ 13 (Nutzungsrechte), 15 (Datenschutz), 14 (Vertraulichkeit) und/oder 16 (Gewährleistung Neutralität) dieses Vertrages;
- g. eine wiederholte oder schwerwiegende Verletzung der Berichtspflichten gem. Nr. 4.3 der LB oder Nichteinhaltung der weiteren Pflichten des AN gemäß § 5 dieses Vertrages;
- h. ein erheblicher Dissens hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung der Leistungen, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht,
- i. die Einreichung eines Insolvenzantrags durch den AN oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse;
- j. eine Nutzung der Beistellung des AG für vertraglich nicht vorgesehene Zwecke;

Eine Kündigung des Vertrags nach Absatz 3 kann mit Ausnahme des in dem Buchstaben i genannten Fall nur erfolgen, wenn der AN seine vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung erneut verletzt oder eine von ihm geschuldete Leistung trotz Mahnung nicht binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist vertragsgemäß erbringt.

- (4) Der AG wird bei Schlechtleistung vor Kündigung ohne Kündigungsfrist den AN auffordern die Leistung innerhalb einer vorgegebenen Frist mangelfrei zu erbringen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach, wird der AG nach Absatz 1 handeln.
- (5) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz. 1 oder Absatz 2 ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 v.H. der Wertungssumme gemäß Angebotschreiben verpflichtet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese Ansprüche angerechnet wird.
- (6) Die Absätze 2b und 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.
- (7) Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Aufhebung des die Beleihung regelnden Verwaltungsaktes notwendig wird.
- (8) Das Bundesministerium für Verkehr hat in einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner Grundsätze für die gemeinsame Zusammenarbeit zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben. Der als Anlage 1 beigelegte Verhaltenskodex ist zu beachten.



- (9) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese Ansprüche angerechnet wird.

§ 18 Weisungs- und Kontrollbefugnisse

- (1) Der AN räumt dem AG alle zu einer angemessenen Überwachung der vertraglichen Leistungen des AN erforderlichen Rechte ein, insbesondere Prüfrechte sowie Weisungsbefugnisse.
- (2) Der AG ist insbesondere berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten jederzeit beim AN zu prüfen, ob die Verwaltung von Bundesmitteln zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist. Der AN legt zu Prüfungszwecken alle Unterlagen offen, welche die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, und wird jedem Auskunftsverlangen des AG oder von ihm benannten Stellen entsprechen, wenn es sich auf die Verwaltung der Mittel des AG bezieht. Die entsprechenden Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrags dem AG zu übergeben.
- (3) Zur Ausübung der Kontrollbefugnisse gewährt der AN dem AG oder einem vom AG beauftragten Dritten jederzeit in Abstimmung mit dem AN den Zutritt zu seinen Gebäuden und Räumen, wenn und soweit vertragsgegenständliche Leistungen betroffen sind und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Der AN stellt sicher, dass die interne Betriebsorganisation so ausgerichtet ist, dass die Weisungs- und Kontrollbefugnisse des AG erfüllt werden können. Er ist verpflichtet dies halbjährlich dem AG in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen.
- (5) Zum Zweck der Erfolgskontrolle vom AG und seinen Beauftragten angeforderte Daten und Unterlagen (vgl. Nr. 4.7 der LB) sind vom AN binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der AG behält sich ein grundsätzliches Selbsteintrittsrecht vor. Erklärt der AG gegenüber dem AN schriftlich den Selbsteintritt, ist er berechtigt, die Überwachung und Steuerung der vertragsgegenständlichen Leistungen, zu übernehmen. Der Selbsteintritt lässt den Vergütungsanspruch des AN unberührt, es sei denn, der AN hat den Selbsteintritt zu vertreten. Im Falle eines Selbsteintritts des AG wird der AN diesem unverzüglich alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehenden Dokumente und sonstigen Unterlagen übergeben. Gemeinsam mit dem AG wird der AN die gegebenenfalls bereits vorhandenen Beteiligten des Förderverfahrens über den Selbsteintritt und dessen Auswirkungen informieren.



- (7) Weitergehende Weisungs- und Kontrollbefugnisse sowie Prüfungsrechte im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht sowie die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs und seiner Prüfungsämter gemäß §§ 91, 100 BHO bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Haftung

- (1) Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für alle übrigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe.
- (2) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Haftung des AN bezieht sich nur auf die dem AG aufgrund der erbrachten Leistungen übergebenen Unterlagen/Daten in ihrer fachlich/inhaltlichen Form bei der Übergabe. Für durchgeführte inhaltliche Veränderungen durch den AG oder durch Dritte kann der AN nicht zur Haftung herangezogen werden.
- (4) Die Haftung je Schadensfall bei einfacher Fahrlässigkeit wird für Vermögensschäden bis zu einer Höhe von 1.500.000 € und für Sach- und Personenschäden bis zu einer Höhe von 3.000.000 € beschränkt. Soweit zwingende berufsrechtliche Vorschriften einen höheren Haftungsbetrag vorsehen, gilt Satz 1 nicht.
- (5) Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung (§ 11) enthalten.
- (6) Soweit der AN dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt, finden die Absätze 2 und 5 keine Anwendung. Dies ist durch Abgabe einer hierauf lautenden Erklärung nachzuweisen.
- (7) Im Falle einer Beleihung erfolgt ein Haftungsrückgriff des AG auf den AN unter den Voraussetzungen des Art. 34 Satz 2 GG.
- (8) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.



- (9) Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der AG gegenüber dem AN bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen (§ 44 Absatz 4 Satz 4 BHO).
- (10) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften gegenüber dem AG als Gesamtschuldner.

§ 20 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit/ Vergütungsobergrenze

- (1) Bei Bedarf kann der AG, insbesondere im Interesse einer Optimierung/ Erweiterung oder aber auch Kürzung der Fördermaßnahmen oder des Fördervolumens oder der Anzahl der Förderanträge, Auftragsänderungen auf der Grundlage dieses Vertrages und einer konkretisierten Leistungsbeschreibung/Aufgabenstellung vornehmen oder gesondert beauftragen.
- (2) Eine Auftragsänderung kann beispielsweise durch eine erhebliche Veränderung der durchschnittlichen Projektgrößen, der Anzahl der Projekte, neue Fördervorhaben/-verfahren aber auch durch die Kürzung von Fördermitteln im Bereich der beauftragten Fördermaßnahmen erforderlich werden. So kann sich eine erhebliche Änderung der durchschnittlichen Projektgröße auf die Zahl der Förderprojekte auswirken, wodurch sich der Aufwand und das Fördervolumen entsprechend verändern können. Je nach Fördervolumen bzw. ggf. neuen Vorgaben durch den Bund kann sich auch die Anzahl der Projekte verändern.
- (3) Der AG ist berechtigt, ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens eine neue Vergütungsobergrenze (§ 11) nach den folgenden Bestimmungen festzusetzen.
- Der Auftrag kann aufgrund von Änderungen gem. Absatz 1 und Absatz 2 aus sachlichen, technischen, rechtlichen oder personellen Gründen begründet und belegt nicht ohne Mehrbedarf ordnungsgemäß und vollständig erbracht werden und erfordert eine Änderung der Vergütungsobergrenze, oder
 - der AN kann die vereinbarten Leistungen aus sachlichen, technischen oder rechtlichen Gründen nicht im Rahmen der durch den AG kalkulierten Aufwände erbringen, dies ist zu begründen und zu belegen.

Die Gründe sind nachvollziehbar durch den AN zu dokumentieren und durch den AG gegenzuzeichnen.

Die Ermittlung des Mehrbedarfes erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der seit Vertragsbeginn für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich gewordenen Aufwände (Reise-, Personalkosten) und einer zwischen den Vertragspartnern



abgestimmten realistischen Prognose des für eine mangelfreie Erfüllung voraussichtlich noch erforderlichen Mehrbedarfes. Die Höhe der neuen (angepassten) Vergütungsobergrenze wird aufgrund des so ermittelten Mehrbedarfs und der im Angebotsschreiben angebotenen Pauschalfestpreise und Stundensätze festgesetzt.

Im Übrigen gilt für die Anpassung der Vergütungsobergrenze das Textformerfordernis des § 24 dieses Vertrages. § 11 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 21 Prüfrechte des Bundesrechnungshofes

Der AN ist verpflichtet, den Bundesrechnungshof und seinen Beauftragten die Prüfungsrechte nach § 91 BHO zu gewähren. Dem Bundesrechnungshof sind sämtliche Unterlagen und Dateien, die er für erforderlich hält, auf Verlangen in einer von ihm bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen (§ 95 BHO).

§ 22 Regelungen zur Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2029, sofern er nicht um die optionale Vertragslaufzeit verlängert oder durch eine Kündigung beendet wird. Bei Beauftragung der optionalen Vertragsverlängerung gem. § 3 endet der Vertrag mit der dort festgelegten Vertragslaufzeit. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf des Formerfordernissen des § 24 dieses Vertrages.
- (2) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund oder des Endes der Vertragslaufzeit gemäß Absatz 1 führt der AN die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Verlangen des AG bis zu ihrer Beendigung und zu den Bedingungen dieses Vertrages fort. Der AG kann vom AN jederzeit verlangen, die fortgeführten Leistungen abzuberechnen. Der AN wird einem solchen Verlangen unverzüglich entsprechen. Ein Rechtsanspruch des AN, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.
- (3) Der AG setzt den AN spätestens drei Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit bzw. unverzüglich nach Erklärung der Kündigung schriftlich davon in Kenntnis, welche Leistungen der AN fortzuführen hat.
- (4) Der AN muss die Leistung so erbringen und die Erbringung so dokumentieren, dass die Übernahme durch den AG oder einen Dritten nach den Regelungen dieses Vertrages jederzeit reibungslos möglich ist. Er hat außerdem dem AG auf Anforderung jederzeit sämtliche Informationen zu übermitteln, die dieser benötigt, um eine neue Auftragsvergabe planen, vorbereiten und durchführen zu können.



- (5) Der AN wird dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich alle im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen stehenden Dokumente, Dateien und sonstige Unterlagen projektbezogen und chronologisch und je Fördermaßnahme geordnet übergeben und steht bei Bedarf für Übergabegespräche zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere diejenigen Unterlagen und Materialien, die der AN im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags vom AG oder etwaigen Dritten erhalten hat. Nicht erfasst sind Unterlagen und Dokumente, die ausschließlich die interne Organisation des AN betreffen. Der AN ist berechtigt, die Herausgabe der betreffenden Dokumente und sonstigen Unterlagen zu verweigern, soweit und solange der AN die betreffenden Dokumente und sonstigen Unterlagen zur Erfüllung der Vertragspflichten benötigt.
- (6) Der AG muss berechtigt sein, bei Beendigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, oder im Falle des Selbsteintritts in die Verträge, die der AN mit seinen Unterauftragnehmern abgeschlossen hat, selbst einzutreten und anstelle des AN fortzuführen. Zu diesem Zweck nimmt der AN in die Verträge mit all ihren Unterauftragnehmern eine Regelung auf, die sicherstellt, dass der AG sein Eintrittsrecht effektiv ausüben kann. Auf Verlangen des AG legt der AN dem AG die zwischen ihm und den von ihm eingeschalteten Unterauftragnehmern abgeschlossenen Verträge vor, um auf diese Weise darzulegen, dass das Eintrittsrecht des AG sichergestellt ist.

§ 23 Wechsel des AN

- (1) Im Falle eines Wechsels der Bewilligungsbehörde bzw. AN hat der AN in Vorbereitung des Vertragsendes (§ 22 Abs. 1) eng mit der künftigen Bewilligungsbehörde/dem künftigen AN (nachfolgend „neue Bewilligungsbehörde“) zusammenzuarbeiten und eine reibungslose Übertragung der Vorgänge und Einarbeitung der neuen Bewilligungsbehörde in die Spezifika der Projekte sicherzustellen. Hierfür wird durch den AN und die neue Bewilligungsbehörde ein verbindliches Übergabekonzept erstellt und abgestimmt. Dieses Konzept unterliegt der Genehmigung des AG. Der AN hat der neuen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen und notwendigen Informationen, Dokumentationen, Dateien und Datenbanken einschließlich aller Funktionalitäten, die zu einer reibungslosen und ordnungsgemäßen Fortführung der Projektträgerschaft und ihrer Aufgaben sowie der Onlineplattform notwendig oder nützlich sind, vollständig und funktionsfähig zu übergeben, sofern dies lizenzrechtlich möglich ist. Insbesondere und nicht abschließend fallen darunter auch die Übergabe der Daten, Dokumentationen. Der Übergabeprozess wird stufenweise und strukturiert durchgeführt, um die Kontinuität der Projektadministration zu gewährleisten. Der AN hat den Übergang der Aufgabenerledigung auch über die Bereitstellung vorhandener sonstiger Unterlagen hinaus konstruktiv zu unterstützen. Der AN hat der neuen Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit



dem AG bestmöglich über die bisherigen Prozesse sowie über das bisherige Förderverfahren, die Verwaltungs- und Bescheidungspraxis und über besondere Merkmale der Förderprojekte zu unterrichten. Durch den AG ergangene Weisungen sind zu übergeben und erforderlichenfalls zu erläutern. Zwischen den AN/Bewilligungsbehörden und mit den Zuwendungsempfängern werden projektbezogene Übergabegespräche stattfinden. Bereits vor der Übergabe aller Akten sind allumfassende Leserechte für die Onlineplattform und Datenbanken einzuräumen. Hierfür erforderliche (Nutzungs-) Vereinbarungen sind zwischen den AN/Bewilligungsbehörden zu schließen. Die elektronischen und nicht elektronischen Akten sind in einem funktionsfähigen und lesbaren Zustand zu übergeben. Dazu sind u. a. vollumfängliche Zugriffs- und Bearbeitungsrechte für die übergebenen Projekte zu gewähren.

- (2) Die Kommunikation im Rahmen der Übergabe erfolgt professionell und respektvoll auf allen Ebenen. Herabwertende öffentliche oder nichtöffentliche Aussagen über die Arbeit des anderen AN oder der anderen Bewilligungsbehörde sind durch interne Sensibilisierungsmaßnahmen zu vermeiden. Pressemitteilungen und andere öffentliche Äußerungen in diesem Zusammenhang sind jeweils mit dem BMV abzustimmen. Presseerklärungen oder öffentlichkeitswirksame Äußerungen unter direkter oder indirekter Nennung des anderen AN oder der anderen Bewilligungsbehörde bedürfen der vorherigen Abstimmung.

Die Übergabe wird 2 Monate vor Vertragsende eingeleitet und muss spätestens bis zum Vertragsende abgeschlossen sein. Etwaige Gespräche zwischen dem AN und der neuen Bewilligungsbehörde sind bis zum Vertragsende abzuschließen. Der AN hat einen möglichst reibungslosen Übergang der Projekte mit dem Ziel einer bruch- und verzögerungsfreien Fortführung der Förderung und der Projekte sicherzustellen. Der Übergabeprozess wird unter enger Aufsicht des AG stattfinden und durch den AN dokumentiert. Der AG hat das Recht, vertragliche Verpflichtungen des AN bezüglich der Übergabe einzufordern und Weisungen zu erteilen. Der AN verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen bis zur vollständigen Übernahme des anderen AN oder der anderen Bewilligungsbehörde auf Anforderung des AG über das Vertragsende hinaus zu den fortlaufenden Konditionen dieses Vertrages zu erbringen und entsprechend aufrechtzuerhalten.

§ 24 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN nach § 3 ist der Sitz des Bundesministeriums für Verkehr in Berlin, soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag nach oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (2) Die Kommunikation und Vertragsausführung erfolgen in deutscher Sprache.



- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Darüber hinaus ist der AN insbesondere zur Beachtung folgender Vorschriften im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung verpflichtet:
EU-Beihilferecht, Verwaltungsverfahrensgesetz, Subventionsgesetz, Haushaltsgesetze des Bundes, Bundeshaushaltsordnung mit Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Verpflichtungsgesetz, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Vergaberechtliche Bestimmungen, Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten.
- (5) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden fachlichen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind vom AN in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden zum Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertraglich vorgesehene Anzeigen, Hinweise, Mitteilungen, Informationen und sonstige Erklärungen mindestens der Textform. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit ebenfalls der Textform.
- (7) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.



Mit dem Zuschlag am ist der Vertrag wirksam zu Stande gekommen.

Auftraggeber:

Bundesministerium

für Verkehr

Auftragnehmer:

Bevollmächtigte Person des Auftragnehmers:

Im Auftrag

Name:

Referat:

Name:

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift gültig.